



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/wissensdatenbank oder www.wko.at/wdb

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
16.09.2021

**Mitgliederinformation über
die Richtlinie (EU) 2021/388 zur Änderung der MiFID II
im Rahmen des Capital Market Recovery Package („CMRP“) im Detail**

1	Einleitung.....	2
2	Produktüberwachungspflichten.....	2
3	Kostenoffenlegung.....	2
4	Form der Informationspflichten.....	3
5	Ausnahmen für professionelle Kunden	3
6	Ausnahmen für geeignete Gegenparteien.....	4
7	Revisionsklausel	4

1 Einleitung

Fragen:

- 1.) Wann müssen die Änderungen der MiFID II im Rahmen des CMRP umgesetzt sein?
- 2.) Welche Änderungen sind durch das CMRP zu erwarten?

Am 26. Februar 2021 wurde die Richtlinie (EU) 2021/338, die die Änderungen der MiFID II im Rahmen des sogenannten Capital Market Recovery Package („CMRP“) beinhaltet, veröffentlicht. Der Rechtsakt wird in weiterer Folge „MiFID II CMRP“ genannt.

Die Mitgliedstaaten haben die Änderungen bis 28. November 2021 umzusetzen und spätestens ab 28. Februar 2022 anzuwenden (Art. 4 MiFID II CMRP).

Diese Unterlage soll die wichtigsten Änderungen darstellen, die Wertpapierunternehmen durch die Änderungen der MiFID II CMRP bevorstehen.

WICHTIG: Dieses Papier ist als erste Orientierung gedacht und kann zukünftige Entscheidungen und neue Rechtsinterpretationen nicht vorhersehen.

2 Produktüberwachungspflichten

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 3 MiFID II CMRP, Art 16a MiFID II
Erwägungsgrund:	4 MiFID II CMRP
WAG 2018	Noch offen
Änderungen:	Ausnahme von bestimmten Produktüberwachungspflichten für Unternehmensanleihen mit „make-whole“-Klauseln oder für Finanzinstrumente, die ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarktet oder vertrieben werden

Wertpapierunternehmen sind von den Produktüberwachungspflichten des Art. 16 Abs. 3 zweiter bis fünfter Unterabsatz MiFID II (§ 30 Abs. 2, 10, 16 und 17 WAG 2018) sowie Art. 24 Abs. 2 MiFID II (§ 47 Abs. 2 und 3 WAG 2018) ausgenommen, wenn

- sie Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmensanleihen mit „make-whole“-Klauseln erbringen oder
- sie Finanzinstrumente ausschließlich an geeignete Gegenparteien vermarkten oder vertreiben.

Bei „make-whole“-Klauseln hat der Emittent das Recht, die Anleihe zu jedem Zeitpunkt zu kündigen. Allerdings ist er dann auch verpflichtet, dem Anleger sämtliche Zinsen bis zur Endfälligkeit abzüglich der Zinsen einer Referenz-Anleihe zu zahlen.

3 Kostenoffenlegung

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a MiFID II CMRP, Art. 24 Abs. 4 vierter Unterabsatz MiFID II
Erwägungsgrund:	keiner
WAG 2018	Noch offen
Änderungen:	Im Falle eines Vertragsabschlusses im Fernkommunikationsweg kann die Kosteninformation an den Kunden unter bestimmten Voraussetzungen unverzüglich nach Vertragsabschluss erfolgen

Wenn ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments im Fernkommunikationsweg abgeschlossen wird und dadurch die Übergabe der Kosteninformation

vor Vertragsabschluss an den Kunden nicht möglich ist, kann das Wertpapierunternehmen die Kosteninformation an den Kunden unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich nach Vertragsabschluss übergeben:

- Der Kunde hat zugestimmt, die Informationen unverzüglich nach Abschluss der Transaktion zu erhalten und
- das Wertpapierunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, den Abschluss der Transaktion so lange aufzuschieben, bis der Kunde die Kosteninformationen erhalten hat.

4 Form der Informationspflichten

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 4 Buchstabe b MiFID II CMRP, Art. 24 Abs. 5a MiFID II
Erwägungsgrund:	10 MiFID II CMRP
WAG 2018:	Noch offen
Änderungen:	Informationspflichten können grundsätzlich elektronisch erfüllt werden

Wertpapierunternehmen können ihre Informationspflichten gegenüber ihren Kunden grundsätzlich im elektronischen Format erfüllen, außer es handelt sich um Privatkunden, die ausdrücklich nach Informationen in Papierform verlangen. In einem solchen Fall sind die Informationen kostenlos in Papierform bereitzustellen.

Wertpapierunternehmen haben ihre Kunden über die Möglichkeit der Bereitstellung der Informationen in Papierform zu informieren.

Bestehende Privatkunden, die ihre Informationen bisher in Papierform erhalten haben, sind von Wertpapierunternehmen acht Wochen vor der ersten elektronischen Information über die Umstellung in Kenntnis zu setzen. Diese Privatkunden sind darüber aufzuklären, dass sie die Wahl haben, die Informationen weiterhin in Papierform oder künftigen in elektronischem Format zu erhalten.

5 Ausnahmen für professionelle Kunden

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 8 MiFID II CMRP, Art. 29a MiFID II
Erwägungsgrund:	5 bis 7 MiFID II CMRP
WAG 2018:	Noch offen
Änderungen:	Ausnahme für professionelle Kunden bei Kosteninformationen und Berichtspflichten

Die Kosteninformationen gemäß Art. 24 Abs. 4 Buchstabe c MiFID II (§ 48 Abs. 1 Z 3 WAG 2018) gelten grundsätzlich nicht mehr für professionelle Kunden, außer es werden die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung erbracht.

Die Pflichten gemäß Art. 25 Abs. 2 dritter Unterabsatz und Art. 25 Abs. 6 MiFID II (§ 60 WAG 2018) gelten nicht für professionelle Kunden, außer sie informieren das Wertpapierunternehmen in elektronischem Format oder in Papierform, dass sie von den Rechten in den genannten Bestimmungen profitieren möchten.

6 Ausnahmen für geeignete Gegenparteien

Regelungsort:	Art. 1 Abs. 9 MiFID II CMRP, Art. 30 Abs. 1 erster Unterabsatz MiFID II
Erwägungsgrund:	5 MiFID II CMRP
WAG 2018:	Noch offen
Änderungen:	Ausnahmen bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien

Wertpapierunternehmen, die als Dienstleistung die Annahme und Übermittlung von Aufträgen erbringen, haben die Möglichkeit Transaktionen mit geeigneten Gegenparteien abzuschließen ohne die Vorschriften der Art. 24 (mit Ausnahme von Abs. 5a), Art. 25, Art. 27 und Art. 28 Abs. 1 MiFID II (§§ 47 bis 64 und § 65 Abs. 1 WAG 2018) einhalten zu müssen.

7 Revisionsklausel

Gemäß Art. 2a MiFID II CMRP hat die Europäische Kommission bis spätestens 31. Juli 2021 auf Grundlage des Ergebnisses einer öffentlichen Konsultation insbesondere folgende Vorschriften der MiFID II überprüfen:

- Das Funktionieren der Struktur der Wertpapiermärkte unter Berücksichtigung der neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nach 2020,
- die Vorschriften betreffend Analysen,
- die Vorschriften betreffend alle Arten von Zahlungen an Berater sowie deren Niveau der beruflichen Qualifikation,
- die Produktüberwachungspflichten,
- die Verlustberichte und
- die Kundenkategorisierung

Bei Bedarf hat die Europäische Kommission einen entsprechenden Rechtsakt („MiFID II Review“) vorzuschlagen.

Autor:

Mag. Thomas Moth, Geschäftsführer des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

Art. Artikel

CMRP Capital Market Recovery Package

MiFID II Markets in Financial Instruments Directive II (Richtlinie (EU) 2014/65)

WAG 2018 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018

Disclaimer/Haftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel und im Anhang erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels und dem Anhang ist ausgeschlossen.